

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB) ● VERWENDETE PLANZEICHEN

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
NICHT BEBAUBARE FLÄCHE IM ALLGEMEINEM WOHNGEBIET
WD DORFGEBIET
MI MISCHGEBIET
MK KERNGEBIET
GE GEWERBEGEBIET
GI INDUSTRIEGEBIET
SO SONDERGEBIET
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND ENTSPRECHUNG v. B
SCHULE
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE — I (RÖM. ZIFFER) (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
ZWINGEND
GRUNDFLÄCHENZAHL — 0,4 (DEZIMALZAHL)
GESCHOSSFLÄCHENZAHL — 0,4 (DEZIMALZAHL)
BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
OFFENE BAUWEISE
HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULASSIG, IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUW.
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
GESCHLOSSENE BAUWEISE
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN GLEICHER ART, MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, EINES BAUGEBIETES ZUSÄTZLICH BEGRENZUNG DER BEREICHNUNG DER GRZ UND GFZ
BAULINIE
BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IM ALLGEMEINEM WOHNGEBIET
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) NR 15 BBAUG UND § 178 BBAUG) SIEHE AUCH TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
DIE AUSZUKEICHNENDEN FLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN
VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND ZU ERHALTEN
ANZUPFLANZENDE BÄUME
ZU ERHALTENDE BÄUME
DARSTELLUNG VORHANDENEN BÄUME
GRUNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE
FLUGPLATZ SICHERHEITSZONE II

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden, geplant
SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN — vorhanden, geplant
z.B. WANDERWEGE — geplant
FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN — (größere Zahl)
VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN — (kleinere Zahl)
ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZEN — vorhanden, geplant
BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
ARKADEN
AUSKRAGUNGEN
VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
TRAFO
FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER SOWIE FÜR DIE ABLAGERUNG MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
PUMPWERK
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden, geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden, geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden, geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden, geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden, geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN PLANUNGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
N NATURSCHUTZ — FESTSETZUNG, PLANUNG
L LANDSCHAFTSSCHUTZ — FESTSETZUNG, PLANUNG
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT BESONDEREN BAULICHEN ZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
W WASSERSCHUTZGEBIET — FESTSETZUNG, PLANUNG
Q QUELLENSCHUTZGEBIET — FESTSETZUNG, PLANUNG
Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — FESTSETZUNG, PLANUNG
OBERIRDISCHE GEWÄSSER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
SICHTDREIECKE, NEBENANLAGEN, BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG, SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 42 AHLHORN, AM GASWERK-SÜD

PLAN DER SATZUNG

M = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 13.7.1978

DIE RICHTIGKEIT DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI

DIE LIEGENSCHAFTSKARTE DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. NICHTZUTREFFENDES STREICHEN

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB.)
OLDENBURG, DEN 14.8.1978
(DIENSTSIEGEL) (AMTSVORSTEHER / STELLV. DIREKTOR)

AUFGESTELLT VON:
FRITZ VÖLZ
ING. GRAD. ARCHITEKT
2878 WILDESHAUSEN
ALBRECHTSTRASSE 19
TELEFON 04431/2 20
BEARBEITET:
GEZEICHNET:
GEPRÜFT:

GROSSENKNETEN
DER RAT DER GEMEINDE HAT AM 27.4.1978 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 21.9.1977 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT
GEMEINDE GROSSENKNETEN
DER GEMEINDEDIREKTOR
WOLFF
GROSSENKNETEN, DEN 28.2.1978

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 27.1.- 27.2.1978 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 18.1.1978 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN
GEMEINDE GROSSENKNETEN
DER GEMEINDEDIREKTOR
WOLFF
GROSSENKNETEN, DEN 28.2.1978

DER RAT DER GEMEINDE GROSSENKNETEN HAT NACH DEN §§ 2 UND 10 BBAUG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
GROSSENKNETEN, DEN 26.4.1978
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)
RUTHER
BÜRGERMEISTER
WOLFF
GEMEINDEDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.76
VERFÜGUNG VOM 26.10.78

OLDENBURG, DEN 26.10.78
Im Auftrag:
Gabe
Beglaubigt
Engel

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBAUG SIND AM 13. JAN. 1979 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

GEMEINDE GROSSENKNETEN
DER GEMEINDEDIREKTOR
RANZLER
Angestellte

RECHTSVERBINDLICH AB DEN 4.1.1979